



An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 22  
Herrn Sebastian Kriesel  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-37946  
Telefax: 089 233-47508  
Zimmer: 5011  
Sachbearbeitung:

E-Mail:  
lrp.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.09.2020

### **Keine Genehmigungen von Musterschießen mit Feuerwerken**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00323 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.07.2020

Sehr geehrter Herr Kriesel,

der o.g. Antrag wurde dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied die LH München – insbesondere das RGU und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) – auf, auf zukünftige Genehmigungen für Musterschießen von Feuerwerken zu verzichten.

#### Stellungnahme des KVR – Sachgebiet Waffen, Jagd, Fischerei:

Bei den Feuerwerken am 05.12.2018 und 06.12.2019 am Parkplatz der Metro, 81243 München, Am Gleisdreieck 15, handelte es sich um die im Antrag genannten Musterschießen, welche durch einen gewerblichen Pyrotechniker abgebrannt wurden. Diese unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sondern sind mindestens zwei Wochen vorher beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen gemäß § 23 Absätze 2 und 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV). Das Gewerbeaufsichtsamt ist der Regierung von Oberbayern unterstellt.

Somit kann ein solches Feuerwerk ohne Genehmigung und unabhängig vom Grund der Veranstaltung von einem gewerblichen Pyrotechniker abgebrannt werden, solange dieses rechtzeitig angezeigt wird. Dieser Schritt ist auch erfolgt.

Die LHM wurde vom Gewerbeaufsichtsamt (Regierung von Oberbayern) informiert, dass diese Feuerwerke stattfinden sollen. Durch die Stadtverwaltung werden der zuständige Bezirksausschuss und die örtlichen Fachstellen, unter anderem die Branddirektion und die untere Naturschutzbehörde, unterrichtet. Diese können Bedenken und Auflagen äußern,

welche gebündelt durch die Stadtverwaltung dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Pyrotechniker mitgeteilt werden. Einwände wurden von Seiten des Bezirksausschusses im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz geäußert. Diese konnten jedoch nicht für eine Untersagung herangezogen werden, da laut der unteren Naturschutzbehörde keine Belange des Naturschutzes betroffen waren. Der Pyrotechniker und das Gewerbeaufsichtsamt wurden darüber informiert.

Da die LHM durch das bloße Anzeigeverfahren keine Kompetenzen im Sinne eines Genehmigungsverfahrens hat und auch keine Einwände von den Fachstellen geäußert wurden, damit dem Pyrotechniker das Abbrennen möglicherweise untersagt werden könnte, gab es keine Gründe und keine rechtliche Handhabe das Feuerwerk nicht stattfinden zu lassen.

Die Untersagung durch die LHM ist in begründeten Einzelfällen nur möglich, wenn eigene Rechtsbereiche verletzt werden. Diese wären zum Beispiel durch das Abbrennen auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Sondernutzungserlaubnis, in Grünanlagen, außerhalb der zulässigen Abbrennzeiten, bei Bedenken der Sicherheit und des Brandschutzes oder durch das Abbrennen in Biotopen oder Landschaftsschutzgebieten verletzt, wenn dadurch Schäden für die Allgemeinheit zu erwarten sind. Diese genannten Gründe treffen jedoch auf die Musterschießen von Feuerwerkskörpern am 05.12.2018 und 06.12.2019 nicht zu.

Das Kreisverwaltungsreferat der LH München wies den Pyrotechniker explizit darauf hin, dass die Schutzbestimmungen zum besonderen Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) in Eigenverantwortung zu beachten sind.

Leider kann die Stadtverwaltung bei Feuerwerken, welche durch gewerbliche Pyrotechniker abgebrannt werden, kaum einschreiten. Private Feuerwerke, welche nicht von einem gewerblichen Pyrotechniker abgebrannt werden, unterliegen der Genehmigungspflicht der LHM und würden in diesem Umfang grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Um die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerken, welche durch gewerbliche Pyrotechniker abgebrannt werden, durch die Kommunen zu ermöglichen, müsste eine Gesetzesänderung in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

#### Stellungnahme des PLAN - Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Da das Musterschießen lediglich anzeigepflichtig, nicht aber genehmigungspflichtig ist, besteht in der Regel keine Möglichkeit, künftig auf Genehmigungen solcher Handlungen zu verzichten. Zusätzlich enthält das Naturschutzrecht keine Grundlage dafür, Feuerwerke flächendeckend zu untersagen. Steuerungsmöglichkeiten sind lediglich in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen gegeben, soweit dies naturschutzfachlich geboten ist und in den jeweiligen Schutzverordnungen entsprechende Verbote oder Erlaubnisvorbehalte konkret enthalten sind.

In Gebieten für die ein strenger Schutz erforderlich ist, können umfassende und vorsorgliche Feuerwerksverbote erlassen werden. In erster Linie sind dies Naturschutzgebiete, wie beispielsweise die Südliche Fröttmaninger Heide.

Teile des Stadtgebietes sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Hier sieht der Gesetzgeber einen weniger umfassenden Schutz als in Naturschutzgebieten vor. Deshalb ist

es in Landschaftsschutzgebieten im Wesentlichen nur möglich, eine Erlaubnispflicht für bestimmte Handlungen zu regeln. Soweit erforderlich, sind auch Feuerwerke genehmigungspflichtig. Dann ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein beantragtes Feuerwerk den Gebietscharakter stört oder einem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwider läuft. Wenn dies nicht der Fall ist oder sich die schädigenden Wirkungen durch Beschränkungen und Auflagen vermeiden lassen, hat die Naturschutzbehörde keine Wahl: Sie muss die Genehmigung erteilen.

Auch die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bieten für genehmigungsfreie Vorhaben wie das Musterschießen mit Feuerwerken wenig Ansatzmöglichkeiten für ein restriktives Vorgehen gegen Feuerwerke. In erster Linie könnten Feuerwerke gegen das Verbot der erheblichen Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten verstoßen. Eine solche erhebliche Störung liegt aber nur dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer der genannten Arten verschlechtert. Dieser Erhaltungszustand unterliegt einer Vielzahl von Einflüssen. Aus diesem Grund ist es gerade bei zeitlich und räumlich eng begrenzten Einzelereignissen wie dem Musterschießen oder anderen Feuerwerken - die noch dazu nachts stattfinden - praktisch fast unmöglich, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit einen Verstoß gegen das Störungsverbot nachzuweisen.

Das Naturschutzrecht dient in erster Linie dem Schutz der Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie des Landschaftsbildes.

#### Stellungnahme RGU – Immissionsschutz:

Feuerwerke fallen wie schon erwähnt in den Bereich des Sprengstoffrechts. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) ist in § 23 1. SprengV geregelt; immissionsschutzrechtliche Regelungen existieren nicht. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG), noch stellen sie einen Brennstoff dar. Ein Verbot oder ein gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts nicht möglich.

Die in der 39. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> und Feinstaub werden durch Musterschießen mit Feuerwerken nicht wesentlich beeinflusst. Die Grenzwerte für Feinstaub werden im Stadtgebiet München seit 2012 flächendeckend eingehalten.

#### Fazit:

Musterschießen mit Feuerwerken im Stadtgebiet München sind beim Gewerbeaufsichtsamt anzeigepflichtig, aber nicht genehmigungspflichtig. Das Gewerbeaufsichtsamt untersteht der Regierung von Oberbayern. Dieses informiert die LHM über das angezeigte Feuerwerk. In diesem Zuge kann die Stadtverwaltung Auflagen und Bedenken äußern. Nur wenn eigene Rechtsbereiche verletzt werden kann eine Untersagung des Feuerwerks durch die LHM veranlasst werden. Diese Rechtsbereiche wären zum Beispiel durch das Abbrennen auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Sondernutzungserlaubnis, in Grünanlagen, außerhalb der zulässigen Abbrennzeiten, bei Bedenken der Sicherheit und des Brandschutzes oder

durch das Abbrennen in Biotopen oder Landschaftsschutzgebieten verletzt, wenn dadurch Schäden für die Allgemeinheit zu erwarten sind. Ist dies nicht der Fall, gibt es keine Gründe und keine rechtliche Handhabe das Feuerwerk durch die Stadtverwaltung zu untersagen.

Es kann dem Antrag des Bezirksausschusses aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden.

Der Antrag 20-26 / B 00323 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.07.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leitung Hauptabteilung Umweltvorsorge  
Leitung Projektteam Luftreinhaltung